

# **BGer 9C 209/2007 vom 1. Oktober 2007**

Bundesgericht, 2007-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_209\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_209_2007)

FR: TF 9C 209/2007 du 1 octobre 2007

IT: TF 9C 209/2007 del 1 ottobre 2007

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit bzw. die Zulässigkeit der bei ihm erhobenen Rechtsmittel von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 133 I 185 E. 2 S. 188 mit Hinweisen, 133 II 249 E. 1.1 S. 251). Es untersucht deshalb grundsätzlich von Amtes wegen, ob und inwiefern auf eine Beschwerde eingetreten werden kann. Immerhin ist die Beschwerde gemäss Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG hinreichend zu begründen. Die Beschwerdeführerin hat darzulegen, dass die Eintretensvoraussetzungen gegeben sind. Soweit diese nicht ohne Weiteres ersichtlich sind, ist es nicht Aufgabe des Bundesgerichts, anhand der Akten oder weiterer, noch beizuziehender Unterlagen nachzuforschen, ob und inwiefern die Beschwerde zuzulassen ist (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.1 S. 251).

### **E. 2**

Soweit das kantonale Gericht der Beschwerdegegnerin ab 1. Mai 2002 bis 31. Dezember 2005 eine ganze Invalidenrente zugesprochen hat, blieb der vorinstanzliche Entscheid unangefochten. Zwar bezieht sich der im letztinstanzlichen Verfahren gestellte Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids formell auch auf die Aufhebung des die Rente zusprechenden ersten Satzes der Dispositiv-Ziffer 1. Aus der Beschwerdebegründung geht indessen klar hervor, dass sich das Rechtsmittel nur - aber immerhin - gegen die im zweiten Satz von Dispositiv-Ziffer 1 angeordnete Rückweisung richtet.

### **E. 3.1**

Der auf Rückweisung lautende angefochtene Entscheid ist als Zwischenentscheid im Sinne des BGG zu qualifizieren (vgl. das zur Publikation in BGE 133 V bestimmte Urteil 9C\_15/2007 vom 25. Juli 2007, E. 4.2) und kann daher nur unter den Voraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 BGG angefochten werden. Gemäss dieser Bestimmung ist die Beschwerde gegen andere (d.h. nicht die Zuständigkeit oder Ausstandsbegehren betreffende [vgl. Art. 92 BGG ]) selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide zulässig: a) wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können; oder b) wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (vgl. das zur Publikation in BGE 133 V bestimmte Urteil I 126/07 vom 6. August 2007, E. 1.1).

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin setzt sich in der Beschwerdeschrift mit keinem Wort mit der Eintretensfrage auseinander. Sie legt insbesondere nicht dar, weshalb ein Ausnahmefall nach Art. 93 Abs. 1 lit. a oder b BGG vorliegen soll. Sie beruft sich weder auf einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil noch auf die Möglichkeit eines sofortigen Endentscheides bei Gutheissung, sondern schweigt sich zu diesen Rechtsmittelvoraussetzungen aus, hat mithin die Eintretensfrage schlechthin übersehen. Auf die Beschwerde kann bereits aus diesem Grund nicht eingetreten werden (vgl. E. 1). Davon abgesehen bildet die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme, die restriktiv anzuwenden ist ( BGE 118 II 91 E. 1b S. 92). Denn der Normzweck dieser Bestimmung liegt nebst der Vermeidung unnötigen Verfahrensaufwands darin zu verhindern, dass sich das Bundesgericht mehrmals mit der gleichen Streitsache zu befassen hat. Das Bundesgericht prüft nach freiem Ermessen, ob die Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit b BGG erfüllt ist. Zudem wird vorausgesetzt, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerde darlegt, dass und inwiefern ein bedeutender Aufwand eingespart werden kann oder zumindest dass dies aus den Akten hervorgeht (Urteil 4A\_109/2007 vom 30. Juli 2007, E. 2.4; Urteil 4A\_7/2007 vom 18. Juni 2007, E. 2.2). Vorliegend ist weder dargetan noch aus den Akten ersichtlich, dass die Abklärungen, welche gemäss angefochtenem Entscheid vorzunehmen sind, weitläufig sind und einen bedeutenden Aufwand an Zeiten und Kosten zur Folge haben.

#### **E. 4**

Selbst wenn die Beschwerde gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hinreichend begründet wäre, könnte darauf nicht eingetreten werden, ist doch weder die eine noch die andere der Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt.

##### **E. 4.1**

Ein Rückweisungsentscheid, mit welchem die Sache zur neuen Abklärung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, bewirkt in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG, führt er doch bloss zu einer dieses Kriterium nicht erfüllenden Verlängerung des Verfahrens (vgl. Seiler/von Werdt/Güngerich, Bundesgerichtsgesetz [BGG], Bern 2007, N 8 zu Art. 93). Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil liegt nur vor, wenn das Rückweisungsurteil durch materielle Vorgaben den Beurteilungsspielraum der unteren Instanz wesentlich einschränkt und davon in der Folge nicht mehr abgewichen werden kann (zur Publikation in BGE 133 V bestimmtes Urteil 9C\_15/2007 vom 25. Juli 2007, E. 5.2.2, BGE 129 I 313 E. 3.2 S. 317). Dies ist hier nicht der Fall, hat doch die Vorinstanz die Sache nur wegen Unklarheiten in der Sachverhaltserhebung an die Beschwerdeführerin zur ergänzenden Abklärung zurückgewiesen, ohne ihr materielle Vorgaben zu machen.

##### **E. 4.2**

Ebenso wenig ist die alternative Eintretensvoraussetzung gemäss Art. 93 Abs. 1 lit b BGG erfüllt. Das Bundesgericht könnte, selbst wenn es die Beschwerde gutheissen würde, in Bezug auf den Verfahrensgegenstand - den Rentenanspruch ab 1. Januar 2006 - deswegen keinen abschliessenden Endentscheid fällen, weil die Vorinstanz auch hinsichtlich der psychiatrischen Entwicklung Abklärungsbedarf geortet hat, was von der IV-Stelle weder bestritten wird, noch setzt sie sich damit inhaltlich auseinander. Selbst wenn also die erneute Einholung eines orthopädisch-neurologischen Gutachtens als unnötig deklariert würde, müsste vor der neuen Beurteilung zuerst noch die psychiatrische Abklärung

getroffen werden.

**E. 5**

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.